NR. 21
§ 13 1. Änderung

VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. 13 BBauG

GEM BESCHLUSS DES RATES VOM **20.7.1981** UND
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEANDERT WERDEN:

1) Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Rothenuffeln
Flur 6 Flurstück 119
a) im Westen um 12 m an der Nordgrenze
+b) im Süden um 10 m

DIESE ANDERUNG(EN) IST (SIND) GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM **18.8.1976** IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG UND § 4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM **1.10.1979** IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VOM RAT DER GEMEINDE AM **2.11.1981** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

HILLE DEN **6.11.1981**

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

INKRAFTTRETEN

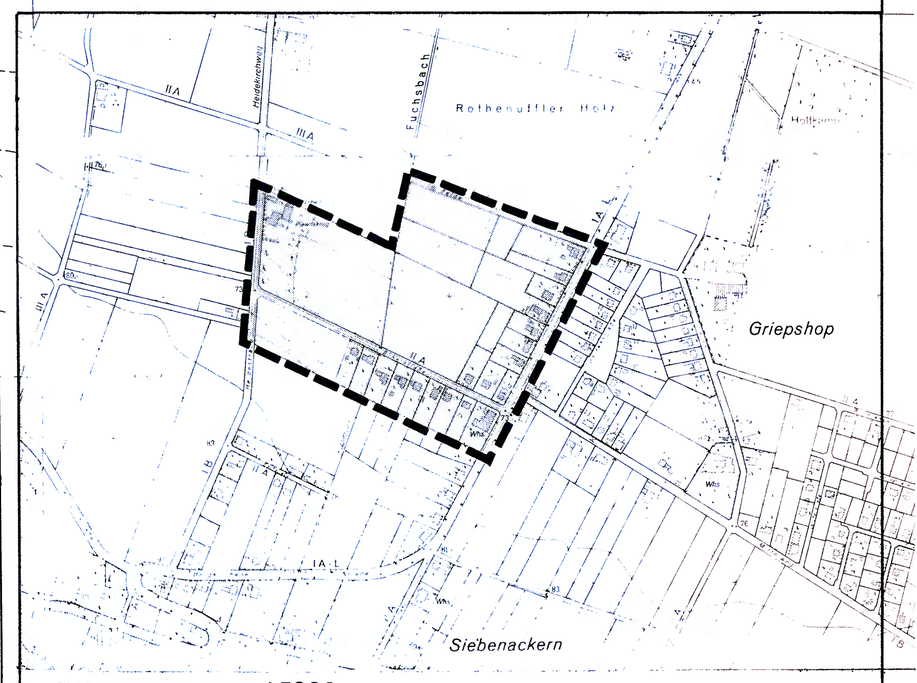
GEM § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DER GEANDERTE BEBAUUNGSPLAN AM **30.12.1981** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

HILLE, DEN **31.12.1981**

BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBL. I S. 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949),
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.9.1979 (GV. NW. S. 552),
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER OFFENTLICHEN FLACHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE
- ~~BAUGRUNDSTUCK FUR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBAUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHERBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLACHE
- ~~ELEKTRIZITATSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHALTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MULLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- BRUNNEN
- ~~KLARANLAGE~~
- E ERDKABEL
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE
- P OFFENTLICHE PARKPLATZE
- ~~FLACHE FUR BAHNANLAGEN~~
- GRUNFLACHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BAUME
- ANZUPFLANZENDE BAUME
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST
- ~~WASSERFLACHE~~ WASSERLAUF
- SICHTDREIECK DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTUCKE SIND VON GEGENSTANDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0.70m BIS 2.50m HOHE BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLACHE STANDIG FREIZUHALTEN SICHTBEHINDERNDES GELANDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN

BEIM AUSBAU DER L772 WIRD EINE VERBREITERUNG VON ETWA 3m IN ÖSTLICHER RICHTUNG ERFORDERLICH. IM BEREICH VON ANBINDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST DIE ANLAGE VON LINKSABBIEGESPUREN NOTWENDIG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	o	—	⌂	—	—	—	18-48°	—	DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 0,50m HÖHE ZULÄSSIG
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	⌂	—	—	—	18-38°	—	
★ SO II g	—	2	0,4	0,8	—	—	g	—	—	—	—	18-48°	—	DREMPEL 0,75m
★★ SO II o	—	2	0,4	0,8	—	o	—	—	—	—	—	18-48°	—	

★ SONDERGEBIET DAS DER ERHOLUNG DIENT (§ 10, ABSATZ 2 BAU NVO)
IM GRÜNGEBIET FÜR ERHOLUNG SIND SPORTANLAGEN ZULÄSSIG

★★ BESONDERES SONDERGEBIET FÜR ALTENWOHNUNGEN (§ 11 Bau NVO)

DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERN RÜCKSICHTNAHME AUF BIS ZU 3m MÄCHTIGE LÖSSSCHICHTEN VON KALKIGEM, TONIGEM SCHLUFF MIT GERINGEM KANDANTEIL, DIE IRREVERSIBEL ZU LOSSLEHM VERWITTERT SIND. DIE 1 BIS > 2m MÄCHTIGE FLIESSERDE DARUNTER BESTEHT AUS SCHLUFFIG-SANDIG-STEINIGEM VERWITTERUNGSSCHUTT DES UNTERLIEGENDEN FESTGESTEINS.
AUS GRÜNDEN DER FROSTSICHERHEIT UND DER OBERFLÄCHENNAHEN AUFLOCKERUNG MUSS DIE MINDESTGRÜNDUNGSTIEFE 1,20m BETRAGEN. EINE MÖGLICHST GLEICHMÄSSIGE LASTVERTEILUNG IM GRÜNDUNGSBEREICH IST ANZUSTREBEN.
DIE HOHE WASSEREMPFINDLICHKEIT DER BINDIGEN BÖDEN ERFORDERT VORSICHTSMASSNAHMEN BEI AUSHUB UND FUNDIERUNG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- GRENZE DES QUELLENSCHUTZGEBIETES
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ~~DENKMALSCHUTZ~~
- Q QUELLE

BEI DEM IM PLAN DARGESTELLTEN GEBIET HANDELT ES SICH UM FLÄCHEN, UNTER DENEN BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTUCKSGRENZE
- 132 • HOHENSCHICHTLINIE
- HÖHE ÜBER NN
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBAUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~OFFENTLICHES GEBAUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- VORGESCHLAGENE FLURSTUCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN.

ÄNDERUNGEN:

ANDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ANDERUNGSZWECK

GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 ORTSTEIL ROTHENUFFELN „DUSTFELD"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTFHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 6
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 11,4 HA

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18 AUG 1976 (BUNDESGESETZBLATT I 2221), DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 15 SEP 1977 (BGBL I S 1763) § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27 JAN 1970 (GV NW S 96) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15 JULI 1976 (GV NW S 264) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19 DEZ 1974 (GV NW 1975 S 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8 APRIL 1975 (GV NW S 304)

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWARTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 19.6.1979
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT IM AUFTRAGE
(BEINERT) KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 19.6.1979
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT IM AUFTRAGE
(BEINERT) KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

DIE FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S 2256, BER. S 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL I S 949) HAT AM STATTGEFUNDEN.
HILLE, DEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBauG IN DER ZEIT VOM BIS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBauG GELEGEN.
HILLE, DEN

DIE BEBAUUNGSPLAN-ANDERUNG WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
HILLE, DEN

DIE ANREGUNGEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG SOWIE DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM BERÜCKSICHTIGT UND ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
HILLE, DEN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM AZ: IN DER HEUTE GELTENDEN FASSUNG, GENEHMIGT.
DETMOLD, DEN

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBauG AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT SEIT AM ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.
HILLE, DEN